

Satzung über Märkte
des Marktes Oberelsbach

Marktsatzung

vom 09.03.2018

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

II. Zulassung

- § 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

III. Zuweisung

- § 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 9 Auf- und Abbau
- § 10 Verkaufseinrichtungen

IV. Marktordnung

- § 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 12 Verhalten auf dem Markt
- § 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

V. Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Markt Oberelsbach folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle im Markt Oberelsbach stattfindenden Märkte und Sonderveranstaltungen. Märkte im Sinne dieser Satzung sind alle Veranstaltungen nach § 2.
- 2) Diese Marktsatzung ersetzt die gewerberechtliche Einzelfestsetzung für alle in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 geregelten Märkte.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

- 1) Im Markt Oberelsbach finden jährlich die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Märkte statt. Sie sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Oberelsbach. Der Markt Oberelsbach kann die Durchführung des Marktes an Dritte übertragen.
- 2) - Dritter Sonntag vor Rosenmontag **Rhöner Maskenfastnacht (Spezialmarkt)**
 (Markt wird zweijährig abgehalten)
 - Dritter Sonntag im Mai **Kantatemarkt**
 - Erster Sonntag im Oktober **Bauernmarkt**
 - Samstag / Sonntag 1. Advent **Weihnachtsmarkt**
- 3) - Sonntag Lätäre **Spezialmarkt**
 - Sonntag nach Mariä Himmelfahrt **Spezialmarkt**
 - Samstag / Sonntag 4. Advent **Spezialmarkt**
- 4) Für diese Märkte werden folgende Plätze festgelegt:
 - Marktplatz mit Elstalhalle
 - Steingasse im Bereich des Marktplatzes
 - Marktstraße
 - Umweltbildungsstätte Oberelsbach (für Märkte nach Abs. 3)
 - Auweg (für Märkte nach Abs. 3)

§ 3 Öffnungszeiten

Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:

- Krammärkte: samstags 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonntags 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Sonderveranstaltungen: Termin, Dauer und Öffnungszeiten werden durch den Markt Oberelsbach nach Bedarf festgelegt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen angeboten werden:

- 1) bei den Krammärkten:
 - a) Waren aller Art wie z. B. Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und Bücher ausgenommen solche, zu deren Anbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Waffen).
 - b) Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, ausgenommen solche, zu deren Anbieten besondere Genehmigungen erforderlich sind (wie zum Beispiel Bier oder andere alkoholische Getränke)
 - c) Verzehrartikel zum Verzehr an Ort und Stelle wie z. B. Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke und andere Verzehrartikel.
- 2) Sonderveranstaltungen:

Das Warensortiment wird jeweils bestimmt.

II. Zulassung

§ 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung

- 1) Es ist jedermann gestattet, an den Veranstaltungen im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 3 bis 7) teilzunehmen.
- 2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bedarf der Zulassung.
- 3) Die Zulassung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortimentes sowie der Standlänge und des Platzbedarfes beim Markt Oberelsbach zu beantragen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- 4) Die Zulassung für die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt für einzelne Markttage (Tagesplatz).
- 5) Die Bewerbung ist frühestens 6 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Von den Fristen kann abgewichen werden, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 6) Über den vollständig eingereichten Antrag auf Zulassung entscheidet der Markt Oberelsbach innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Über Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden (Abs. 5 Satz 2) wird umgehend entschieden. Die Genehmigungsfiktion nach Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG tritt in diesen Fällen nicht ein.
- 7) Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen das vorhandene Angebot, entscheidet der Markt Oberelsbach nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahlentscheidung werden insbesondere das Warenangebot und der absehbare Beitrag des Antragstellers für die Attraktivität und die Angebotsvielfalt des Marktes berücksichtigt. Bei gleicher Wertigkeit erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen zeitiger beim Markt Oberelsbach vorlagen.

§ 6 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Die Versagung mit Begründung wird dem Marktbewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Marktes Oberelsbach seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- 1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- 2) Der Verkaufsort wird für die Dauer des jeweiligen Marktes (Tagesplatz) zugewiesen.

- 3) Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (in Ausnahmefällen auch mündlich bzw. fernmündlich) und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze oder Plätze die samstags nicht spätestens bis 12:00 Uhr und sonntags nicht spätestens bis 10:00 Uhr des jeweiligen Marktes bezogen sind, können anderen Bewerbern zugewiesen werden.
- 4) Die Verteilung der Verkaufsstände richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- 6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, wenn auf der Fläche insbesondere bauliche Änderungen oder der Platz für unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- 7) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 7 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 6 widerrufen wird.
- 8) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und der Platz im sauberen Zustand dem Markt Oberelsbach zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 9 Auf- und Abbau

- 1) Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- 2) Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- 3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Oberelsbach auf- und abgebaut werden.
- 4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind zugelassen:
Verkaufswagen, -anhänger und Stände. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes

Oberelsbach weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

IV. Marktordnung

§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Oberelsbach. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folgen zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Einzelhandelsgeschäften sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- 5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. für die Marktabfälle Müllbehälter vorzuhalten,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- 3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und

Eisbeseitigung entstehen; er stellt den Markt Oberelsbach insofern von der Haftung gegenüber Dritten frei.

- 4) Der Markt Oberelsbach kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen. Die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen

- 1) In begründeten Fällen kann der Markt Oberelsbach zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- 2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 15 Haftung

- 1) Der Markt Oberelsbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Oberelsbach keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Oberelsbach nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Oberelsbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- 4) Der Markt Oberelsbach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Marktzeiten nicht einhält (§ 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 4),
3. ohne erforderliche Zulassung Waren verkauft (§ 5),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufplatzes Waren anbietet (§ 8 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 8 Abs. 3),

6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 5),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 8),
8. gegen Vorschriften des § 9 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen.
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Anweisungen zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktgelände nicht freihält (§ 11 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 13).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberelsbach, den 09.03.2018

Markt Oberelsbach

gez. Birgit Erb
Erste Bürgermeisterin